

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1965	Nummer 10
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	7. 1. 1965	RdErl. d. Finanzministers Berechnung und Zahlung von Dienstbezügen für einen Teil eines Monats	108
2123	28. 11. 1964	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	109
220	20. 10. 1964	Staatspreis für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen	109
220	30. 12. 1964	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführungsbestimmungen zu der Satzung des „Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen“	110
7831	30. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ein- und Durchfuhr von Luzernegrünmehl	112
7831	31. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ein- und Durchfuhr von Edelpelztieren	112
9220	16. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Förderung der öffentlichen Nahverkehrsmittel durch verkehrsregelnde Sofortmaßnahmen	112

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
Personalveränderungen	112
Finanzminister	
6. 1. 1965 RdErl. — Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1965 und Vorlage der Lohnsteuer- karten 1965; hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1964	112
Personalveränderung	113
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
18. 12. 1964 Bk. — Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241)	113
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
Personalveränderungen	113
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1964 —	114

I.

20320

Berechnung und Zahlung von Dienstbezügen für einen Teil eines Monats

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1965 — B 2100 — 3817 IV/64

1. Berechnung der Dienstbezüge für Teile eines Monats

- 1.1 Nach § 4 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der seit dem 1. Oktober 1964 geltenden Fassung wird, wenn der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat zusteht, nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

Beispiele:

- | | |
|---|---|
| a) Ein bisher nicht im öffentlichen Dienst stehender Bewerber wird am 2. 2. 1965 zum Beamten mit Dienstbezügen ernannt. | Der Beamte erhält 27/28 der monatlichen Dienstbezüge. |
| b) Ein Beamter im Vorbereitungsdienst wird am 2. 2. 1965 zum Beamten mit Dienstbezügen ernannt. | Der Beamte erhält 27/28 der monatlichen Dienstbezüge; er behält für den 1. 2. 1965 1/28 des Unterhaltszuschusses. |
| c) Ein Angestellter im öffentlichen Dienst wird am 15. 1. 1965 zum Beamten mit Dienstbezügen ernannt. | Der Beamte erhält 17/31 der monatlichen Dienstbezüge; er behält die ihm bis zum 14. 1. 1965 einschließlich zustehenden 14/31 der Angestelltenvergütung (§ 36 Abs. 2 BAT). |
| d) Ein Bundesbeamter mit Dienstbezügen wird am 15. 1. 1965 in den Landesdienst versetzt. | Der Beamte erhält 17/31 der monatlichen Dienstbezüge; er behält die ihm bis zum 14. 1. 1965 zustehenden 14/31 der Dienstbezüge als Bundesbeamter. |
| e) Ein Beamter einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Gemeinde wird am 15. 3. 1965 in den Landesdienst versetzt. | Der Beamte erhält 17/31 der monatlichen Dienstbezüge; er behält die ihm bis zum 14. 3. 1965 einschließlich zustehenden 14/31 der Dienstbezüge als Gemeindebeamter. |

- 1.2 Die auf den Anspruchszeitraum entfallenden Dienstbezüge sind in der Weise zu berechnen, daß der Monatsbetrag der Dienstbezüge mit der Zahl der Tage, für die Dienstbezüge zu zahlen sind, vervielfacht und danach durch die tatsächliche Zahl der Tage des betreffenden Monats geteilt wird. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile eines Pfennigs, so sind diese nach § 29 Satz 2 der Reichskassenordnung auf einen vollen Pfennig nach oben abzurunden.

Beispiel:

Einem Beamten stehen 17/31 der monatlichen Dienstbezüge von 898 DM zu. Die zustehenden Bezüge sind wie folgt zu errechnen:

$$\begin{aligned} 898 \text{ DM} \times 17 &= 15\,266 \text{ DM} \\ 15\,266 \text{ DM} : 31 &= 492,451 \text{ DM} = 492,46 \text{ DM.} \end{aligned}$$

2. Änderung der Dienstbezüge innerhalb eines Monats

Ändert sich im Laufe eines Monats die Höhe der Dienstbezüge (z. B. wegen Übertritts in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe oder wegen Gewährung einer Stellenzulage), so ist § 4 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Der Grundsatz, daß Ernennungen und Einweisungen nach Möglichkeit mit Wirkung vom Ersten eines Monats vorgenommen werden sollten, bleibt jedoch auch weiterhin zu beachten.

Beispiele:

- | | |
|---|---|
| a) Ein Beamter wird mit Wirkung vom 31. 1. 1965 befördert. | Der Beamte erhält 1/31 der monatlichen Dienstbezüge aus der Beförderungsstelle; er behält 30/31 der ihm vor der Beförderung zustehenden Dienstbezüge. |
| b) Ein Beamter wird mit Wirkung vom 2. 2. 1965 befördert. | Der Beamte erhält 27/28 der monatlichen Dienstbezüge aus der Beförderungsstelle; er behält 1/28 der ihm vor der Beförderung zustehenden Dienstbezüge. |
| c) Einem Beamten wird mit Wirkung vom 15. 1. 1965 eine Stellenzulage gewährt. | Der Beamte erhält 17/31 der monatlichen Stellenzulage. |
| d) Die Dienstbezüge eines Beamten werden durch Disziplinarurteil mit Wirkung vom 28. 2. 1965 gekürzt. | Der Beamte erhält 27/28 der vor der Kürzung maßgebenden monatlichen Dienstbezüge und 1/28 der nach der Kürzung maßgebenden monatlichen Dienstbezüge. |

3. Mein RdErl. v. 28. 8. 1959 (MBl. NW. S. 2267; SMBl. NW. 20 320) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 aufgehoben. Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1965 S. 108.

2123

**Anderung
der Satzung des Versorgungswerkes der
Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 28. November 1964

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 28. 11. 1964 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 29. 3. 1957 (MBl. NW. S. 1723), zuletzt geändert am 11. 1. 1964 (MBl. NW. S. 742) — S. MBl. NW. 2123 —, beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Januar 1965 — VI C 1 — 15.03.66 — genehmigt worden sind.

Artikel I

1. § 14 Abs. 3 Buchstabe a Satz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

- (3) a) Aus der Rentenversorgung ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf eine Rückvergütung von 60 v. H. der eingezahlten Beiträge, wenn sie weniger als 5 Jahre Mitglied waren.

2. § 21 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

- (3) Aus der Kapitalversorgung ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf eine Rückvergütung von 60 v. H. der eingezahlten Beiträge, wenn sie weniger als 5 Jahre Mitglied waren.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1965 S. 109

220

**Staatspreis für das Kunsthandwerk
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Die Landesregierung hat am 20. Oktober 1964 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Zur Förderung der im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Kräfte des Kunsthandwerks und in der Absicht, besonders kunsthandwerkliche Leistungen auszuzeichnen, stiftet die Landesregierung den

„Staatspreis für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen“.

I.

Der Staatspreis wird in acht einzelnen Preisen verliehen, und zwar als

- Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen im Werkbereich Schmuck aus Metall
- Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen im Werkbereich Profangerät aus Metall
- Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen im Werkbereich Sakralgerät aus Metall
- Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen im Werkbereich Holz
- Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen im Werkbereich Textil
- Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen im Werkbereich Keramik
- Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen in den Werkbereichen Stein, Glas und Farbe
- Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen in den Werkbereichen Leder und Papier.

Der Staatspreis für das Kunsthandwerk wird in jedem zweiten Jahr verliehen.

II.

Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die für besondere kunsthandwerkliche Leistungen ausgesetzten acht Preise bestehen aus je einem Geldpreis in Höhe von 5 000 DM, einer künstlerisch gestalteten Bronzeplakette und einer Urkunde.
Der einzelne Preis darf nicht geteilt werden.
2. Zur Ermittlung der Preisträger führt die Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Nordrhein-Westfalen in jedem zweiten Jahr an wechselndem Ort eine Ausstellung durch. Sie wird spätestens im März eröffnet und dauert mindestens vier Wochen.
Zur Teilnahme ist jeder Kunsthandwerker berechtigt, der das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen hat.
Der Teilnehmer muß die von ihm eingereichten Arbeiten selbst entworfen und ausgeführt haben; bei Arbeiten, die üblicherweise unter fremder Mitwirkung ausgeführt werden, muß er die Ausführung maßgeblich beeinflußt haben.
3. Nur solche Arbeiten werden ausgestellt, die von einer Zulassungskommission ausgewählt worden sind. Diese Kommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie wird von der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Kultusminister bestellt. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Ihre Beschlüsse sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. a) Über die Verleihung des Staatspreises entscheidet ein Preisgericht, das aus folgenden zehn Mitgliedern besteht:
- dem Kultusminister als Vorsitzendem,
 - dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als stellvertretendem Vorsitzenden,
 - dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten,
 - einem Vertreter der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - einem Vertreter des Handwerks,
 - zwei Vertretern des Kunsthandwerks,
 - einem Vertreter der Werkkunstschulen,
 - einem Vertreter des Deutschen Werkbundes und
 - einem Vertreter der bildenden Kunst oder der Architektur.
- b) Die Vertreter des Handwerks, des Kunsthandwerks, der Werkkunstschulen, des Deutschen Werkbundes und der bildenden Kunst oder Architektur werden vom Kultusminister berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
5. Die Beratung des Preisgerichts ist nicht öffentlich. Seine Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. a) Der Staatspreis wird dem Kunsthandwerker für ein einzelnes ausgestelltes Werk unter Beachtung aller von ihm in der Ausstellung gezeigten Arbeiten verliehen.
- b) Die wiederholte Verleihung des Staatspreises an denselben Kunsthandwerker ist nur zulässig, wenn zwischen den Preisverleihungen ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegt.
7. Findet das Preisgericht in einem Werkbereich keine preiswürdige Arbeit, wird der Staatspreis für diesen Bereich nicht verliehen.
8. Der Kultusminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erlassen gemeinsam die Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung.

Bezug: Satzung des „Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen“ v. 3. 7. 1962 (SMBL. NW. 220; ABL. KM. NW. 1962 S. 202)

— MBL. NW. 1965 S. 109

220 **Durchführungsbestimmungen** **zu der Satzung des „Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen“**

Gem. RdErl. d. Kultusministers — II G 10—30.0 Nr. 4574/64 — u. d. Ministers f. Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — II E 4/72—40 — v. 30. 12. 1964

Gemäß II.8 der Satzung des Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Oktober 1964 (SMBL. NW. 220; ABL. KM. NW. 1965 S. 26) werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

Zu I:

Die aufgeführten Werkbereiche umfassen zum Beispiel auch

im Werkbereich Profangerät aus Metall:
Musikinstrumentenbau;

im Werkbereich Holz:
Korbflechtarbeiten, Elfenbeinarbeiten und Musikinstrumente;

im Werkbereich Keramik:
Porzellanmalerei;

in den Werkbereichen Leder und Papier:
Fotografie.

Werbegrafik ist ausgeschlossen.

Kunststoffe dürfen in allen Werkbereichen in Verbindung mit herkömmlichen Werkstoffen oder an ihrer Stelle verwendet werden.

Der Kunsthandwerker kann auch für verschiedene Werkbereiche Arbeiten einreichen. Er kann aber nur in einem Werkbereich den Preis erhalten.

Die mit der Preisverleihung verbundenen Maßnahmen obliegen dem Kultusminister. Dagegen sind alle mit der Zulassung und der Ausstellung selbst zusammenhängenden Arbeiten Angelegenheit der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Nordrhein-Westfalen.

Zu II. 1.:

Die Urkunde wird von dem Ministerpräsidenten, dem Kultusminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr unterzeichnet.

Zu II. 2.:

Als Ausstellungsorte sind abwechselnd Städte der Landesteile Nordrhein und Westfalen zu bestimmen. Die Preise werden während der Ausstellung verliehen.

Der Begriff „Kunsthandwerker“ ist nicht eng auszulegen. Darunter ist jeder kunsthandwerklich Schaffende zu verstehen ohne Rücksicht darauf, ob er im Sinne der Handwerksordnung selbständig oder unselbständig tätig ist und ob er die kunsthandwerkliche Tätigkeit ganz oder überwiegend zum Erwerb des Lebensunterhaltes ausübt. Studierende und Schüler sind nicht zugelassen.

Zu II. 3.:

Die Zulassungskommission entscheidet auch, ob eine eingereichte Arbeit zum Kunsthandwerk gehört; hierbei ist der Begriff „Kunsthandwerk“ nicht eng auszulegen. Eine Arbeit kann auch aus mehreren Stücken bestehen, wenn diese nach ihrer Gestaltung und Zweckbestimmung eine Einheit bilden.

Die Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Nordrhein-Westfalen benennt dem Kultusminister die Mitglieder der Zulassungskommission bis zum 1. Januar des Jahres, in dem die Ausstellung stattfindet. Die vorgeschlagenen Personen müssen sachverständig sein und die notwendige Erfahrung besitzen; ausübende Kunsthandwerker, die ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben, sollen nicht benannt werden.

Vor der Auswahl durch die Zulassungskommission sind die auf den eingereichten Arbeiten angebrachten Namen zu verdecken und durch Kennziffern zu ersetzen. Die Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks hat durch geeignete Maßnahmen für die Geheimhaltung zu sorgen.

Die Zulassungskommission wird von der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks einberufen. Sie wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie ist beschlußfähig, wenn fünf der sieben Mitglieder anwesend sind. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich zu behandeln. Über das Ergebnis der Beratungen ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen. In einer Anlage zu diesem Protokoll ist festzuhalten, wieviel Arbeiten von jedem Einsender eingereicht und für die Ausstellung ausgewählt worden sind. Das Protokoll und die Anlage sind dem Preisgericht zur Verfügung zu stellen.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Zulassungskommission ist ehrenamtlich. Reisekosten sind bei der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks geltend zu machen.

Zu II. 4. a):

Jeder Minister kann bei Verhinderung einen Vertreter als Mitglied des Preisgerichts bestimmen.

Sind beide Minister persönlich an der Mitwirkung im Preisgericht verhindert, bestimmen sie im gegenseitigen Einvernehmen aus den Mitgliedern des Preisgerichts den Vorsitzenden.

Das Preisgericht faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Preisgericht ist beschlußfähig, wenn von den zehn Mitgliedern mindestens sieben anwesend sind. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich zu behandeln. Über das Ergebnis ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen. Die Tätigkeit der Mitglieder des Preisgerichts ist ehrenamtlich. Reisekosten werden vom Kultusminister erstattet.

Zu II. 6. a):

Ein einzelnes Werk kann auch aus mehreren Stücken bestehen, wenn diese nach ihrer Gestaltung und Zweckbestimmung eine Einheit bilden.

Bezug: Gem. RdErl. d. Kultusministers — II G 10-30 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — II D 4:72-40 — v. 21. 12. 1962 (SMBl. NW. 220; ABl. KM. NW. 1963 S. 21)

7831**Ein- und Durchfuhr von Luzernegrünmehl**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 12. 1964 — II Vet. 2541 Tgb. Nr. 1089 64

In dem RdErl. v. 10. 5. 1963 (SMBL. NW. 7831) erhält Satz 1 folgende Fassung:

Nach meiner Viehseuchenverordnung v. 10. September 1964 (GV. NW. S. 290 SGV. NW. 7831) ist es unbeschadet der in § 6 Abs. 2 und 3 getroffenen Regelung verboten, Rauhfutter und Stroh aus dem gesamten Ausland einzuführen.

— MBL. NW. 1965 S. 112.

7831**Ein- und Durchfuhr von Edelpelztieren**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 12. 1964 — II Vet. 2500 Tgb. Nr. 1088 64

Der RdErl. v. 26. 11. 1931 (SMBL. NW. 7831) wird hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1965 S. 112.

9220**Förderung der öffentlichen Nahverkehrsmittel durch verkehrsregelnde Sofortmaßnahmen**

RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 12. 1964 — V E 1 — 22 — 00 4 — 42 64

Die ständige Zunahme des Individualverkehrs ist kausal für die schwierige Verkehrslage in den Städten. Der Berufsverkehr mit Personenkraftwagen ist die Ursache für die Verkehrsspitzen in den Morgen- und Abendstunden. Es tritt immer häufiger der Fall ein, daß nicht nur einzelne Kreuzungen, sondern das Straßennetz in den Innenstädten nicht mehr in der Lage ist, den Fahrzeugstrom der Spitzenstunden aufzunehmen.

Diese Entwicklung läßt ernstlich befürchten, daß die öffentlichen Nahverkehrsmittel in Zukunft nicht mehr in der Lage sein werden, den Massenverkehr schnell, pünktlich, regelmäßig und zuverlässig zu bedienen. Da aber die öffentlichen Massenverkehrsmittel trotz des Anstieges des Individualverkehrs das Rückgrat des Personenverkehrs in den Städten bilden und bleiben werden, muß unverzüglich dafür gesorgt werden, daß sie ihre Funktionen erfüllen können, damit der Stadtverkehr nicht zusammenbricht.

Die Auswirkungen der von der Landesregierung eingeleiteten langfristigen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsstruktur, wie Trennung der Verkehrswege, Erprobung und Einführung neuer Verkehrsarten, Förderung des Baues von U-Straßenbahnen, können deshalb nicht abgewartet werden. Vielmehr ist es geboten, sofort von den im Rahmen der geltenden Bestimmungen gegebenen Möglichkeiten für eine Bevorzugung der öffentlichen Verkehrsmittel Gebrauch zu machen.

Anlage Nach Überprüfung der Rechtslage habe ich den nachstehenden Katalog für Sofortmaßnahmen aufgestellt. Ich bitte, sorgfältig und eingehend zu prüfen, welche dieser Maßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse im Einzelfall geeignet sind

- a) eine Behinderung der öffentlichen Verkehrsmittel an einzelnen Punkten zu beheben und
- b) die Abwicklung des öffentlichen Nahverkehrs auf Fahrstreifen zu beschleunigen.

Die auf Grund dieser Prüfung als geeignet erkannten Maßnahmen bitte ich unverzüglich zu treffen.

Um die durch die Sofortmaßnahmen eingeleitete Entwicklung beobachten und fördern zu können, bitte ich, mir über die getroffenen Anordnungen und deren Auswirkungen bis zum 1. September 1965 zu berichten.

T.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage zum RdErl. v. 16. 12. 1964

— V E 1 — 22—00 4

Katalog für Sofortmaßnahmen

1. Alle Straßen, in denen der Straßenbahnverkehr es erfordert, sind in der Regel zu Vorfahrtstraßen zu erklären.

An den Stellen, an denen Straßenbahnlinien von Bundesfernstraßen gekreuzt werden, ist eine Verkehrsregelung durch Lichtzeichen anzuordnen.

2. Streckenteile, bei denen die Schienen in der Fahrbahn liegen, sind im Zentrum der Städte weitgehend durch ununterbrochene Leitlinien — in genügend breiten Straßen ggf. durch den Einbau überhöhter Längsbalken — von der übrigen Fahrbahn zu trennen.
3. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit der Omnibusverkehr durch Benutzung der so gekennzeichneten Strecken gefördert werden kann.
4. Auf Strecken mit reinem und dichtem Omnibusverkehr sind besondere Omnibusfahrspuren anzulegen.
5. Halteverbote — zumindest während der Flutverkehrszeiten — sind auf allen Straßen, auf denen neben der Gleiszone in jeder Richtung nur eine Fahrspur vorhanden ist, einzurichten.
6. Der Linksabbiegeverkehr ist auf dafür geeignete Knotenpunkte, die in der Regel durch Lichtzeichen gelenkt sein sollen, zu beschränken.
7. Kreuzungen an eigenen Bahnkörpern sind aufzuheben, soweit der Verkehr an den Kreuzungspunkten gering ist und nicht durch Signale geregelt wird.
8. Die Steuerung signalgeregelter Kreuzungen soll durch die Schienenbahn beeinflußt werden können. (Hiervon ist nur in besonderen Fällen Gebrauch zu machen.)
9. Schmale Straßen mit öffentlichem Verkehr sind durch verkehrslenkende Maßnahmen vom Durchgangsverkehr freizumachen und nur für den Anliegerverkehr freizugeben.

— MBL. NW. 1965 S. 112.

II.**Innenminister****Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Ministerium:

Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. H. J. Femmer, Bezirksregierung Düsseldorf, zum Regierungsmedizinaldirektor;

Oberregierungsrat B. Sigulla zum Regierungsdirektor;

Kreispolizeibehörde Bonn:

Oberregierungsrat Dr. H. W. Fritsch zum Regierungsdirektor;

Chemisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster:

Chemierätin Dr. D. Schweitzer zur Oberchemierätin;

Bezirksregierung Arnberg:

Regierungsrat W. Stich zum Oberregierungsrat;

Bezirksregierung Düsseldorf:

Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. H. Bartels von der Bezirksregierung Münster zum Regierungsmedizinaldirektor;

Regierungsrat U. Kleiner zum Oberregierungsrat.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Dr. K. Feuerabend, Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen.

Es ist ausgeschieden:

Regierungsmedizinalrat Dr. H. Groß, Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, wegen Übernahme in den Dienst einer Stadtverwaltung.

— MBL. NW. 1965 S. 112.

Finanzminister

Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1965 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1965; hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1964

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 1. 1965 — S 2230 — 1 — VB 2

Ich bin damit einverstanden, daß die Regelung, die ich durch den u. a. Erlass getroffen habe, in entsprechender Weise auch für das Jahr 1965 angewendet wird.

Ich bitte, die Finanzämter zu unterrichten und für Benachrichtigung der Arbeitgeberverbände zu sorgen.

Dieser Erlaß wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht.

Bezug: Mein Erlaß v. 14. 1. 1963 (MBI. NW. S. 122, BStBl. II S. 17)

— MBI. NW. 1965 S. 112.

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Regierungsoberratmann Felix Höckesfeld von der Bezirksregierung Münster zum Regierungs- und Kassenrat unter gleichzeitiger Versetzung an die Bezirksregierung Arnsberg.

— MBI. NW. 1965 S. 113.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung

gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241)

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 18. 12. 1964 — V E 3 — 35—20 1

Der

Omnibusunternehmerin Frau Hilde Conzen, geb. Golembusch,

in Essen, Semperstraße 51

Betriebssitz Essen, Am Handelshof 1 (Allianzhaus)

ist am 30. 11. 1964 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Interzonen-Linienvverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von: **Düsseldorf** nach: **Berlin West-Charlottenburg**

über: Duisburg — Essen — Bochum — Dortmund — Hamm — Bundesautobahn bis Helmstedt

befristet bis zum **31. Dezember 1965** gegen jederzeitigen Widerruf erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.
2. Zur Aufnahme von Fahrgästen nach Berlin bzw. zum Aussteigen von Fahrgästen aus Berlin darf in Duisburg Hbf., Essen-Holleplatz Hbf., Bochum Hbf., Dortmund Hbf. und Hamm Hbf. gehalten werden. Im übrigen ist jede Aufnahme von Fahrgästen, jede Unterwegsbedienung und Ortsbedienung innerhalb und außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verboten.
3. Fahrgäste nach und von Magdeburg dürfen nicht befördert werden.
4. Zwischen Düsseldorf und Berlin dürfen Fahrten nur zweimal wöchentlich durchgeführt werden, und zwar am Dienstag und Freitag jeder Woche von Düsseldorf nach Berlin und am Mittwoch und Sonnabend von Berlin nach Düsseldorf.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ausgeübt.

— MBI. NW. 1965 S. 113.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Personalveränderungen

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Regierungsbaurat K. Th. Atzpodien zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt Düren;

Regierungsbaurat H. G. Schmitz-Gielsdorf zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die TH Aachen;

Regierungs- und Baurat K. Geller zum Oberregierungs- und -baurat bei der Bezirksregierung Aachen;

Regierungsbaurat E. Mix zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung Aachen;

Regierungsbauassessor Ch. Schumacher zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die TH Dortmund;

Regierungsvermessungsrat H. Wirtz zum Regierungs- und Vermessungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg;

Oberregierungs- und -baurat G. Gaile zum Regierungsbau- direktor, Leiter der Sonderbauleitung f. d. Dienstgebäude der Landesregierung;

Oberregierungsbaurat O. Friedrichs zum Regierungsbau- direktor, Leiter des Staatshochbauamtes Essen;

Oberregierungsbaurat M. Steinberg zum Regierungsbau- direktor, Leiter des Staatshochbauamtes Wuppertal;

Regierungs- und Baurat W. Limbart zum Oberregierungs- und -baurat bei der Bezirksregierung Düsseldorf;

Regierungsbaurat W. Huisel zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung Düsseldorf;

Regierungsbaurat W. Weck zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung Düsseldorf;

Regierungsbauassessor E. Briesewitz zum Regierungsbau- rat beim Staatshochbauamt Wuppertal;

Regierungsbauassessor L. Hotze zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt Düsseldorf;

Regierungsbauassessor W. Vetter zum Regierungsbaurat bei der Staatl. Bauleitung Duisburg unter gleichzeitiger Versetzung zum Staatshochbauamt Dortmund;

Regierungsbaurat S. Schütze zum Oberregierungsbaurat, Leiter des Staatshochbauamtes Bonn;

Regierungsbauassessor W. Hoffmann zum Regierungsbau- rat beim Staatshochbauamt für die Universität Bonn;

Regierungs- und Baurat H. Schmitz zum Oberregierungs- baurat unter gleichzeitiger Versetzung zum Staatshochbau- amt Recklinghausen;

Regierungsbaurat G. Leibbrandt zum Oberregierungsbau- rat beim Staatshochbauamt für die Universität Münster;

Regierungsbaurat E. Rogier zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung Münster;

Regierungsbaurat H. Richter zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung Münster;

Regierungsbauassessor W. Neugebauer zum Regierungs- baurat beim Staatshochbauamt für die Universität Münster;

Oberregierungs- und -vermessungsrat E. Dense zum Re- gierungsdirektor bei der Bezirksregierung Münster;

Regierungs- und Vermessungsrat R. Giebel zum Ober- regierungs- und -vermessungsrat bei der Bezirksregierung Münster;

Regierungsvermessungsassessor D. Lüdinghaus zum Re- gierungsvermessungsrat bei der Bezirksregierung Münster;

Regierungs- und Baurat K. Gerhards zum Oberregierungs- und -baurat bei der Landesbaubehörde Ruhr;

Regierungsvermessungsassessor H. J. Pankoke zum Re- gierungsvermessungsrat bei der Landesbaubehörde Ruhr;

Oberregierungsbaurat H. West zum Regierungsbau- direktor, Leiter des Landesprüfamt für Baustatik.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsbaurat M. Seltenreich vom Staatshochbau- amt Dortmund zum Dezernat 34 der Bezirksregierung Köln;

Oberregierungsbaurat K. H. Sundermann vom Staats- hochbauamt Recklinghausen zum Dezernat 34 der Bezirks- regierung Münster;

Baurat D. Klewitz von der Stadtverwaltung Kiel zum Staatshochbauamt für die Universität Bochum unter Er- nennung zum Oberregierungsbaurat;

Regierungsbaurat F. Sieben vom Staatshochbauamt für die Universität Bonn als Leiter zum Staatshochbauamt für die Medizinische Akademie Düsseldorf.

Es sind aus dem Landesdienst ausgeschieden:

Regierungsvermessungsrat Dr. G. Kupfer vom Landesver- messungsamt NW auf Antrag mit Ablauf des 31. 12. 1964;

Regierungsbaurat J. Kleen von der Landesbaubehörde Ruhr auf Antrag mit Ablauf des 31. 12. 1964.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsbau- direktor K. Schlüter, Leiter des Staats- hochbauamtes für die TH Aachen;

Oberregierungsbaurat L. Scherz, Leiter des Staatshochbau- amtes Aachen.

— MBI. NW. 1965 S. 113.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
— Jahrgang 1964 —

Der August Bagel Verlag bereitet für den Jahrgang 1964 Einbanddecken für den bisherigen Preis von

DM 4,40

vor. Die Einbanddecken werden ausgeliefert, sobald das Inhaltsverzeichnis für das Ministerialblatt erschienen ist, da sich erst dann der genaue Umfang des Jahrgangs absehen läßt. Das Inhaltsverzeichnis ist für Ende Februar 1965 vorgesehen.

Bestellungen auf Einbanddecken können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 28. Februar 1965 beim August Bagel Verlag, Düsseldorf, eingegangen sind, da erst dann die genaue Auflage festgelegt werden kann.

— MBl. NW. 1965 S. 114.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,55 DM.